



Immer wieder gibt es Unwetter, bei denen Flüsse über die Ufer treten und Siedlungen überschwemmt werden. Wer versichert ist, kann später zumindest finanzielle Folgen mindern. Foto: Sven Hoppe, dpa

Gut versichert durchs Unwetter

Stürme oder Hochwasser richten immer wieder schwere Schäden an. Doch der finanzielle Verlust lässt sich begrenzen – wenn Betroffene richtig handeln und wichtige Fristen beachten.

Berlin/Hamburg Sturm, Regen, Schnee: Wetterkapriolen können schwerere Verwüstungen anrichten. Für Eigenheimbesitzer kann das teuer werden, falls sie nicht ausreichend versichert sind – im Idealfall fangen aber die Policen einen Großteil des finanziellen Schadens auf. Allein 2024 haben Versicherer Unwetterschäden in Höhe von 5,5 Milliarden Euro reguliert. Für Überschwemmungen und Hochwasser braucht es in der Regel einen Zusatzbaustein für Elementarschäden bei Wohngebäude- und Hausratversicherung.

Wie gehe ich im Ernstfall vor?

Bei starken Gebäudeschäden, etwa wenn umgestürzte Bäume ins Dach gekracht sind oder große Wassermassen eindringen, besteht das Risiko, dass das Haus einstürzt. Drinzubleiben ist dann eine schlechte Idee. Besser ist es, das Nötigste zu schnappen, das Gebäude zu verlassen und in sicherer Entfernung zu warten, bis Experten – zum Beispiel die Mitarbeiter der Feuerwehr – das Gebäude wieder freigeben. Wer schon im Freien ist, bleibt dort. In nassen Kellern und Räumen bestehe außerdem Stromschlaggefahr, warnt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Wann informiere ich meine Versicherung?

Nach der allerersten Aufregung ist zügiges Handeln gefordert. Zwei

Dinge haben Priorität: Wohngebäude- und Hausratversicherung informieren sowie die Schadensminimierung. Versicherer verlangen, schnellstens zu erfahren, was passiert ist. Üblicherweise sei das in Policen mit Worten wie „unverzüglich“ oder „ohne schuldhaftes Verzögern“ umschrieben, so die Stiftung Warentest. Praktisch sind Betroffene auf der sicheren Seite, wenn die Versicherungsgesellschaft sofort informiert wird.

Was will die Versicherung wissen?

Es reicht zunächst, grob das Geschehen zu schildern. Nach der Meldung erhalten stellt die Versicherung in der Regel eine Schadennummer aus und gibt Anweisungen, was bezüglich der Schäden zu tun und zu lassen ist. Daran sollte man sich halten. Ansonsten kann es Probleme mit der Regulierung geben. Als Gedächtnisstütze lohnt es sich, alles aufzuschreiben.

Was gilt für Wohnungseigentümer?

Diese sollten Schäden am Gemeinschaftseigentum wie Dach, Fassade, Fenster oder Türen umgehend der Hausverwaltung melden. Sie kontaktiert die Wohngebäudeversicherung und ist für Notmaßnahmen zuständig.

Wie vermeide ich Folgeschäden?

Bianca Boss, Vorständin beim Bund der Versicherten (BdV) stellt die Schadensbegrenzung oben an und erläutert: „Es ist die erste

Pflicht, den Schaden möglichst abzuwenden oder ihn so klein wie möglich zu halten“. Das erwarten Versicherungen. Konkret kann das bedeuten, vom Sturm zerstörte Türen- und Fensterscheiben und Dächer etwa mit Planen notdürftig abzudichten, damit es möglichst nicht hineinregnet. Steht Wasser im Gebäude, kann man versuchen, Möbel und Hausrat ins Trockene zu bringen. Schadenminderung ist übrigens eine gesetzlich verankerte Pflicht – mit Grenzen: Solche Maßnahmen seien nur angebracht, solange Eigentümer sich nicht selbst gefährdeten, mahnt Boss.

Muss ich Beweise sammeln?

Versicherungen wollen Zerstörungen an Gebäude und Hausrat prüfen, um sich vom Umfang ihrer Leistungspflicht zu überzeugen. Das heißt für Hausbesitzer: dokumentieren. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft rät zu Fotos; Videos können aber ebenfalls hilfreich sein. Kaputte Gegenstände sollten zunächst möglichst aufbewahrt werden. Das ist zum einen wegen des Rechts der Versicherung wichtig, sich selbst ein Bild vom Schaden zu machen. Zum anderen könnten Geschädigte ihre Meldung mit Beweisen unterfüttern, so Boss.

Wann kann das Aufräumen losgehen?

Das sogenannte Schadensbild darf nach Auskunft des BdV erst mit Einverständnis des Versicherers

verändert werden. Das hängt mit dessen Anspruch zusammen, Ursache und Umfang zu begutachten. Bevor es also mit Aufräumarbeiten losgehen kann, muss man die Zustimmung einholen. Dabei ist es wichtig, zu wissen, ob der Versicherer konkrete Vorgaben zum Aufräumen macht.

Gibt es noch etwas zu beachten?

Nach der ersten Meldung erwartet die Versicherung eine Liste mit den beschädigten Sachen. Versicherer wollen meistens Angaben zu Kaufdatum und -preis oder Wert von Möbeln, Geräten und Wertsachen wie Schmuck wissen. Das kann mit Quittungen und Fotos belegt werden. Der Stiftung Warentest zufolge sollte das Verzeichnis spätestens nach zwei Wochen beim Versicherer sein.

Wann zahlt die Versicherung?

Es gibt keine gesetzlichen Fristen, binnen derer ein Versicherer zahlen muss. Er muss Zeit haben, Schaden, Ansprüche, Belege und Rechnungen zu prüfen. Nach einem Monat steht dem Versicherten aber eine Abschlagszahlung zu. Das setzt voraus, dass die Pflichten bei Meldung, Schadenminderung und Unterstützung der Versicherung erfüllt wurden. Übrigens: Haben Sie selbst bei der Schadenbeseitigung mit angepackt, können Sie dem BdV zufolge eventuell Geld für Eigenleistung bekommen. (Monika Hillemacher, dpa)